

Satzung

Waldorf-Kindergarten Bremen, Verein zur Förderung von Kindergärten auf der Grundlage der Waldorfpädagogik e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Waldorf-Kindergarten Bremen, Verein zur Förderung von Kindergärten auf der Grundlage der Waldorfpädagogik e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bremen.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Nummer 39 VR 2470 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Der Verein möchte hierdurch einen Beitrag zur Lösung von Erziehungsfragen zur Gegenwart geben.
2. Der Verein will auch den Kindern den Besuch im Waldorf-Kindergarten ermöglichen, deren Eltern den notwendigen Grundbetrag nicht aufbringen können. Er verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
3. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Ausbildung von Erziehern, die Fortbildung der Mitarbeitenden und die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
4. Der Verein ist bestrebt mit anderen Institutionen, die sich auf die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft stützen, regional und überregional zusammenzuarbeiten.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Waldorfkindergärten. Der Zweck des Vereins schließt die wissenschaftliche Auswertung der Erfahrungen und Ergebnisse der Tätigkeit in Kindergärten ein.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinszwecke als berechtigt anerkennt und sie durch Mitarbeit oder finanzielle Zuwendungen unterstützen will. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Beantragte Mitgliedschaften werden schriftlich vom Vorstand bestätigt.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit zulässig. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand einstimmig ohne Angabe von Gründen nach Rücksprache mit dem Kollegium und dem Betroffenen.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Mitglieder beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die pädagogisch Mitarbeitenden (das Kollegium)

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern, von denen jeweils 2 den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten. Sie sollen nicht Angestellte des Kindergartens sein. Darüber hinaus gehört aus jedem Kindergarten des Vereins je ein Vertreter des Kollegiums dem Vorstand an, den dieser – im Einvernehmen mit den pädagogisch Mitarbeitenden – kooptiert. Weitere Vorstandsmitglieder können jederzeit durch den Vorstand kooptiert werden.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Auswahl von pädagogisch Mitarbeitenden ist Sache des Kollegiums. Die Einstellung und Entlassung von pädagogisch Mitarbeitenden erfolgt durch den Vorstand, jedoch nicht ohne Zustimmung des Kollegiums. Der Vorstand kann aus dem Kreise der Vereinsmitglieder eine Geschäftsführung anstellen.
3. Der Vorstand gemäß § 6, Abs. 1, Satz 1 wird auf Vorschlag des Kollegiums auf unbestimmte Zeit durch die Mitglieder gewählt.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn diese mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 8 Tage vorher (Poststempel) unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge seitens der Mitglieder einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wird von einem vom Vorstand Beauftragten geleitet. Natürliche und juristische Personen sind mit je 1 Stimme stimmberechtigt. Beschlüsse erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen, mit Mehrheit der gültig stimmende Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand schriftlich festzuhalten.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme des Kollegiums Berichtes, Geschäftsberichtes und des Prüfungsvermerkes von dem beauftragten Steuersachverständigen
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Zustimmung zum Kauf von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und Hypotheken,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Vereins.

§ 8 Die pädagogisch Mitarbeitenden (das Kollegium)

Das Kollegium des Kindergartens trägt allein die pädagogische Verantwortung. Es gibt sich eine eigene Ordnung und entscheidet über die Aufnahme und den Abgang der Kinder.

§9 Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der zu der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die folgende Institution, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat: Waldorfschulverein Bremen e.V., Touler Str. 3, 28211 Bremen.

Sollte die vorgenannte Institution nicht mehr bestehen, so tritt an ihre Stelle die Gemeinnützige Treuhandstelle e.V., Oskar-Hoffmann-Straße 25, 44789 Bochum.

§ 11 Änderungen

Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach Seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er muss bei erster Gelegenheit die Mitglieder hiervon verständigen. Die in der Versammlung vom 03.07.2008 beschlossene Satzungsänderung ist am 03.03.2009 unter VR 2470 HB in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen eingetragen worden.

